



HILFSMITTELBEKANNTMACHUNG

für die *Klausur zur Vorlesung „Bürgerliches Recht II“* am
17.07.2019

Für die o.g. Klausur sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- Eine der folgenden Gesetzessammlungen:
 - BGB, Beck-Texte im dtv
 - Schönfelder, Deutsche Gesetze
 - Zivilrecht – Wirtschaftsrecht, NomosGesetze
- Schreibutensilien, Schreibpapier, Buchständer, Lesezeichen und Tacker.

Die Klausurteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Die Hilfsmittel sind nur in dem vom Verlag bestimmten Umfang zugelassen. Sie dürfen selbst angebrachte Unterstreichungen und Textmarker-Markierungen enthalten; Verweise auf andere Paragraphen sind zulässig, wenn sie über die bloße Nennung der Paragraphennummer nicht hinausgehen. Anderenfalls handelt es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel.

Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes oder eines Paragraphen vermerkt ist. Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers sowie Stempel von Bibliotheken. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet. Bereits der Umgang mit ihnen wird als unlauteres Prüfungsverhalten i.S.d. § 9 PrüfO gewertet.

Alle Teilnehmer haben sich per Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

Leipzig, den 2. Juli 2019

Dr. Caspar Behme